

GATT-Dienst

Bern, 5. Juli 1978

Le/rö - 785.4.3.2Grundlagendokument betreffend
einen NormenkodexA. Stand der Verhandlungen

1. Der im Entwurf vorliegende Normenkodex hat die Verallgemeinerung und Verstärkung der Harmonisierungsbestrebungen auf internationaler Ebene zum Ziel. Er enthält hauptsächlich Verhaltensregeln und Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Ausarbeitung, Einführung und Anwendung von

- technischen Vorschriften (obligatorisch)
- Normen (fakultativ)
- Prüfmethode und
- Systemen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen,

die sich nicht nur auf die technische Material- oder Produktebeschaffenheit, sondern auch auf die Verpackung, Etikettierung und Markierung beziehen können.

Die wichtigsten im Kodex enthaltenen Grundsätze sind die folgenden:

- Anlehnung der nationalen Normen an bestehende internationale Normen - wenn immer möglich und angemessen;
- Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei Normen (d.h. die mit einer Norm verbundenen Handelshindernisse sind nur soweit gerechtfertigt, als sie mit der mit dieser Norm zu verfolgenden Zielsetzung in einem angemessenen Verhältnis stehen);
- Publikations-, Notifikations- und Konsultationspflicht vor Erlass neuer Normen;
- gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Garantien;

- 2 -

- Erhöhung der Transparenz (u.a. durch Schaffung von nationalen Auskunftsstellen).

2. Dieser im Jahre 1973 als ad referendum Lösung verabschiedete Kodexentwurf ist in den vergangenen Jahren teilweise technisch und redaktionell verbessert worden; tiefgreifende Änderungen blieben jedoch aus.

Gegenwärtig wird namentlich die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer geprüft. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung, dass den Entwicklungsländern Vorteile einzuräumen sind; über die Art und Weise gehen indessen die Meinungen der Industrie- und Entwicklungsländer z.T. noch stark auseinander.

Der Normenkodex ist grundsätzlich für den Industriebereich vorgesehen, ohne allerdings die Anwendung auf Agrarprodukte zum vorneherein auszuschliessen. Die Gruppe "Landwirtschaft" prüft gegenwärtig, ob und gegebenenfalls mit welchen Änderungen der vorliegende Abkommenstext auch den Bedürfnissen des Agrarbereichs gerecht wird.

3. Die beiden noch bestehenden fundamentalen Divergenzen, nämlich die sogenannte Bundesstaatsklausel und die Beitrittsregelung bei regionalen Zertifikationssystemen bestehen nach wie vor. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Probleme;

a) die sogenannte Bundesstaatsklausel

Zwischen den einerseits zentral und andererseits föderalistisch organisierten Staaten besteht ein unterschiedliches Verpflichtungsniveau. Während die föderalistisch organisierten Staaten aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Kodex soweit als möglich von den regionalen Behörden befolgt werden ("useront de tous les moyens raisonnables en leur pouvoir"), haben für die

zentralistischen Länder die eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar im gesamten Staatsgebiet Gültigkeit. Diese ungleiche Regelung wird namentlich seitens der EWG und Japan beanstandet, und zwar in erster Linie im Blick auf die USA, selbst wenn auch die übrigen föderalistisch organisierten Staaten angesprochen werden.

- b) Die Beitrittsregelung bei regionalen Zertifizierungssystemen im Hinblick auf die implizit angestrebte Globallösung.

Vorwiegend aus integrationspolitischen Gründen verlangen die EWG, dass der Kreis der Teilnehmer an regionalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen vorerst beschränkt bleibe. Die USA, die befürchten, dass sich ein solches Vorgehen zu ihrem Nachteil vor allem gegen sie richten würde, bestehen darauf, dass solche regionale Vereinbarungen von Anbeginn allen beitrittswilligen Ländern, die die einmal festgelegten Anforderungen dazu erfüllen, offenstehen müssen.

4. Die mit dem Kodex verfolgte Zielsetzung entspricht weitgehend den schweizerischen Interessen, wenn auch zu vermerken ist, dass manchmal gerade die länderweise Verschiedenheit der Normen für die anpassungsfähige schweizerische Exportindustrie einen Konkurrenzvorteil darstellen kann. Gesamthaft gesehen verspricht sich jedoch die schweizerische Wirtschaft aus einer verstärkten Harmonisierung der Normen erhebliche Rationalisierungs- und somit Kostenvorteile.

In den Verhandlungen hat sich die Schweiz für verschiedene Verbesserungen des Abkommenstextes eingesetzt. Zu erwähnen ist namentlich der Vorschlag zur Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei Normen, der jedoch auf grossen

namentlich angelsächsischen Widerstand stösst. Dann verwendet sie sich auch dafür, dass der sogenannten Dringlichkeitsklausel, die in bestimmten Fällen vom ordentlichen Verfahren abzuweichen erlaubt, klare und detaillierte ex post Notifikations- und Konsultationsverpflichtungen beigelegt werden.

B. Perspektiven

1. Die USA sind am Normenkodex nach wie vor stark interessiert. Er soll ihnen vor allem eine stärkere Einflussnahme auf den laufenden Harmonisierungsprozess der EWG im Normenbereich und den Zugang zu gemeinschaftlichen Zertifizierungssystemen ermöglichen.

Die EWG, die die Bedeutung einer verbesserten internationalen Disziplin auf diesem Gebiet durchaus anerkennt und am Normenkodex aktiv mitarbeitet, behält sich den Beitritt zu diesem Instrument indessen ausdrücklich vor. Je nach Ausgewogenheit des Gesamtverhandlungsergebnisses ist daher nicht auszuschliessen, dass sie nur für ein, sie weniger verpflichtendes Abkommen oder für ein Instrument mit bloss empfehlendem Charakter Hand bieten könnte.

2. In den weiteren Verhandlungen wird es schweizerischerseits weiterhin darum gehen, sich für einen klaren und wirksamen Vertragstext einzusetzen. Es gilt u.a. zu vermeiden, dass durch - im Rahmen des Normenkodex sachlich nicht gerechtfertigte - quasi handelspolitische Schutzklauseln (Vorschlag Australien) oder durch zu weitgehende Ausnahmen (z.B. Ausklammerung der öffentlichen Gesundheit) wichtige Verpflichtungen ausgehöhlt werden.

Bezüglich der sogenannten Bundesstaatsklausel (schwächeres Verpflichtungsniveau für föderalistisch organisierte Staaten)

- 5 -

wird schweizerischerseits geprüft, ob eine Lösung dieser Frage nicht gefunden werden könnte, indem der Bund mit den ihm nicht direkt unterstellten Normeninstanzen (Kantone und private Normenorganisationen) eine Vereinbarung treffen würde, die eine möglichst weitgehende Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Normenkodex auch von dieser Seite gewährleisten würde. Falls sich ein solches Vorgehen als durchführbar erweist, liessen sich unsere Schwierigkeiten in den GATT-Verhandlungen in dieser Beziehung weitgehend überbrücken. Zudem könnte man sich dann auch fragen, ob dies nicht für andere föderalistische Staaten ebenfalls ein gangbarer Weg wäre.

Zur amerikanischen hauptsächlich gegen die EWG gerichtete Forderung, den Teilnehmerkreis von regionalen Zertifizierungssystemen sofort weltweit zu öffnen, hat die Schweiz in den Verhandlungen noch nicht formell Stellung bezogen. Zweifellos ermöglichen anfangs auf einen kleinen Teilnehmerkreis begrenzte Uebereinkommen mehr in die Einzelheiten gehende und daher operationellere Bestimmungen und im allgemeinen auch eine bessere Ueberwindung von Anfangsschwierigkeiten. Immerhin bestehen auch gewichtige Gründe zugunsten des von den USA befürworteten von Beginn an weltweiten Vorgehens.